

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 55/10 B

L 20 AS 39/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 294/07 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Bochum,
Universitätsstraße 66a, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der im Jahre 1970 geborene Kläger beantragte nach dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch im Mai 2005 Leistungen bei der Beklagten. Der Kläger stand sodann bis November 2006 im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- 2 Die Beklagte erhielt auf Grund eines Datenabgleichs gemäß § 52 SGB II Kenntnis davon, dass der Kläger im Jahre 2004 über Vermögen bei der (früheren) Consors-Broker AG verfügt hatte. Im Februar 2006 und später im November 2006 forderte die Beklagte den Kläger auf, Art und Höhe seines Vermögens sowie seine Kapitalerträge im Jahre 2005 zu belegen. Der Kläger kam dem nicht nach.
- 3 Die Beklagte entzog bzw versagte dem Kläger daraufhin zunächst Leistungen ab dem 1.12.2006 gemäß § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Später lehnte die Beklagte die Leistungen des Klägers auf weitere Anträge im Mai 2007 und November 2007 hin ab, weil der Kläger seine Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen habe. Der Kläger hat drei Klagen zum Sozialgericht (SG) Dortmund erhoben, das diese abgewiesen hat. Allerdings wurde in dem Verfahren S 31 AS 294/07 der Bescheid der Beklagten vom 11.12.2006 (Widerspruchsbescheid vom 20.7.2007) aufgehoben, weil die Beklagte die im Rahmen des § 66 Abs 1 SGB I erforderliche Ermessensentscheidung nicht getroffen habe. Die übrigen Anfechtungs- und Leistungsklagen hat das SG abgewiesen, weil der Kläger das Tatbestandsmerkmal der Hilfebedürftigkeit nicht belegt habe. Auch die zusätzlich erhobenen 11 Feststellungsklagen, die im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit des Datenabgleichs gemäß § 52 SGB II betrafen, blieben ohne Erfolg.
- 4 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat auf die Berufungen des Klägers die drei Klageverfahren verbunden und durch Beschluss vom 25.3.2010 die Berufungen zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen habe. Die objektive Beweislosigkeit gehe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu seinen Lasten (*Hinweis auf das Urteil des BSG vom 19.2.2009 - B 4 AS 10/08 R*).
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob das Tatbestandsmerkmal 'Aufklärung einer für die Leistung erheblichen Tatsache' Bestandteil des Tatbestands des § 66



Abs 1 Satz 1 SGB I sei, da diese Frage für die Anwendung der Norm stets mitentscheidend und höchstrichterlich nicht geklärt sei. Das Tatbestandsmerkmal 'Aufklärung einer für die Leistung erheblichen Tatsache' sei bei der Prüfung des Tatbestands des § 66 Abs 1 Satz 1 SGB I ungeprüft geblieben, was einen Verfahrensmangel darstelle, da dem SGG immanent sei, dass im gerichtlichen Verfahren ein Tatbestand, auf dem die Entscheidung beruhe, vollständig zu prüfen sei. Der angegriffene Beschluss des LSG lasse ungeprüft, dass eine Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 SGB I nur dann ausgelöst werde, wenn für die Leistung erhebliche Tatsachen aufzuklären seien. In der Folge sei ungeprüft geblieben, dass ein rechtmäßiger Ablehnungsbescheid gemäß § 66 Abs 1 Satz 1 SGB I nur dann ergehen könne, wenn eine Mitwirkungsverpflichtung bestehe und ihr nicht nachgekommen werde. Hier sei die Entscheidung über die Mitwirkungsverpflichtung auf reine Mutmaßungen und nicht auf Tatsachen gestützt worden. Zwischen beiden Begriffen sei zu differenzieren. Ein Verdacht stütze seine Vermutung einer Tatsache auf eine andere Tatsache, während eine reine Mutmaßung eine Tatsache vermute, ohne sich auf eine andere Tatsache stützen zu können.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ebenso hat er das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen könnte, nicht bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert. Der Kläger rügt vielmehr die konkrete rechtliche Subsumtion durch das LSG. Die von ihm formulierte Frage läuft darauf



hinaus, dass geklärt werden müsse, ob der gesetzliche Tatbestand anzuwenden sei. Damit hat der Kläger lediglich aufgezeigt, dass seiner Ansicht nach das LSG die Norm nicht richtig angewendet habe. Hiermit ist jedoch noch keine klärungsbedürftige Rechtsfrage dargelegt.

- 8 Im Übrigen würde es auch an Vortrag zur Klärungsfähigkeit fehlen, selbst wenn man die Formulierung einer Rechtsfrage unterstellt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Der Kläger hätte hierzu aufzeigen müssen, dass die von ihm offenbar aufgeworfene Rechtsfrage zu § 66 SGB I für die Entscheidung des LSG tragend war: Dies war vor allem deshalb erforderlich, weil das LSG seine Entscheidung inhaltlich weitgehend darauf gestützt hat, dass der Kläger bereits das Tatbestandsmerkmal der Hilfebedürftigkeit iS des § 9 SGB II nicht nachgewiesen habe. Der Kläger hätte daher darzulegen gehabt, dass die von ihm angedeutete Problematik bei der Anwendung des § 66 SGB I überhaupt im Rahmen einer materiellen Leistungsablehnung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II von Relevanz sein könnte.
- 9 Auch der Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht hinreichend bezeichnet. Ein Verfahrensmangel bezeichnet einen Fehler des LSG auf dem Weg zum Urteil. Die Frage der inhaltlichen Begründung einer Entscheidung kann hingegen einen Verfahrensmangel nicht kennzeichnen. Insofern fehlt es an Vortrag des Klägers, bei welchem verfahrensmäßigen Schritt auf dem Weg zum Urteil dem LSG ein Fehler unterlaufen sein könnte. Die Rüge der inhaltlichen Richtigkeit einer Entscheidung - hier die Behauptung, das LSG habe nicht vollständig unter den Tatbestand einer Norm subsumiert - kann niemals einen Verfahrensmangel begründen.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

